

ten wir in der That keines Ablösungsgesetzes bedurft, wenigstens nicht desjenigen Theils desselben, welcher von dem Verfahren handelt. Wo man also ausführliche specielle Bestimmungen hat, da ist von den allgemein rechtlichen Grundsätzen abzusehen, eben weil der Gesetzgeber, indem er dergleichen specielle Grundsätze sanctionirte, die Absicht darlegte, die allgemein rechtlichen Grundsätze verlassen zu wollen. Uebrigens muß ich bemerken, hat die Ansicht der Regierung Manches für sich, wenn es sich heute de jure constituendo handelte. Allein es ist hier nicht in Frage, wie ein neues Gesetz zu geben sei, sondern ob das gegebene Gesetz auf eine seinen Worten und seinem Geiste entsprechende Weise im concreten Falle angewendet worden sei. Könnte ich mich also, handelte es sich um ein neues Gesetz, vielleicht selbst mit der hohen Staatsregierung einverstanden erklären, so muß ich doch bemerken, daß dies in dem vorliegenden Fall nie würde geschehen können. Gehe ich auf die weitem Gründe über, so finde ich, daß das Verfahren der hohen Staatsregierung seine Begründung finden soll in den speciellen Bestimmungen des sächsischen Ablösungsgesetzes. Man nimmt dabei Bezug auf die §§. 68, 74, 91 und 122 des Ablösungsgesetzes und glaubt, es lasse sich daraus klar darthun, daß auch in diesen §§. des Ablösungsgesetzes das Wort: *Werthsbestimmung* nichts anderes bedeute, als die *Provocation*. Diese Ansicht würde vielleicht etwas für sich haben, wenn darin sich eine Bestimmung fände, die wirklich darüber klare Maße gäbe, daß man nicht von dem Zeitpunkt der *Werthsbestimmung*, sondern von dem der *Provocation* an rückwärts zu rechnen habe. Nimmt man aber die Fassung dieser §§. in das Auge, so läßt sich das auch nicht von einem einzigen derselben sagen. Wenn es in dem einen dieser §§. heißt: daß zum Behuf der Ablösung des vom Felde unmittelbar zu erhebenden Naturalzehntens, dessen Reinertrag für den Berechtigten in den letzten 12 der Ablösung vorhergegangenen Jahre zum Grunde zu legen sei, so ist dies ein ganz unbestimmter Begriff. Wer mag daraus abnehmen, ob man die *Provocation* als *terminus a quo* anzusehen habe, oder nicht vielmehr die *Werthsbestimmung*? Das Wort *Provocation* mußte sich jedenfalls in dieser §. finden, sollte dieselbe auf den vorliegenden Fall analog anzuwenden sein. Man würde dann vielleicht annehmen können, daß, wie §. 91 von der *Provocation* zurückgerechnet wissen wolle, dasselbe auch für §. 94 zu verstehen sei. Allein der hier gebrauchte Ausdruck: *Ablösung*, giebt zu denselben Zweifeln Anlaß; es fragt sich nämlich, was unter *Ablösung* zu verstehen sei, ob die *Provocation* oder die *Werthsbestimmung*. Mag man übrigens bei §. 91 den Ausdruck „*Ablösung*“ deuten, wie man will, mag man behaupten, es sei darunter nur das Wort *Provocation* zu verstehen, so sehe ich doch immer nicht ab, wie man die klare §. 94 aus der nicht klaren §. 91 erläutern könne, oder wie man das klare Wort *Werthsbestimmung* mit *Provocation* verwechseln könne. Es ist mir das in der That rein unerklärlich, denn zweifeln läßt sich, was *Ablösung* sei, aber nie, was man unter *Werthsbestimmung* zu verstehen habe. Gehen wir nun auf den dritten Grund über. Man beruft sich

auf die Bestimmungen des preussischen Ablösungsgesetzes. Da muß ich denn im Voraus bemerken, daß es vielleicht angemessener gewesen wäre, das Ministerium hätte die Beziehung auf das preussische Verfahren auf sich beruhen lassen; die Beziehung auf letzteres ist wenigstens den Berechtigten — und diese Kammer zählt eine bedeutende Zahl von Berechtigten — nicht eben eine angenehme Erinnerung. Es ist eine ausgemachte Sache, daß das preussische Gesetz bei weitem vorzüglicher ist, als das unsrige. Schlägt man in den frühern Landtagsacten nach, so findet man daher auch, daß man und gerade bei dieser Frage, bei der Frage über die Abschätzung des Naturalzehntens, auf das preussische Gesetz von Seiten der damaligen Stände recurirt und dessen Vorschriften auf Sachsen übertragen zu sehen gewünscht hat. Gehe ich nun auf die Frage selbst zurück, so sehe ich aber auch nicht ab, wie man das preussische Gesetz für die Ansicht der hohen Staatsregierung anziehen könne. Denn wäre es die Absicht gewesen, das sächsische Gesetz in dieser Beziehung dem preussischen ganz gleich zu machen, so müßte man sich überall auch der Worte bedienen haben, die das preussische Gesetz hält. Warum hat man aber diese Worte weggelassen? Wahrscheinlich nur deshalb, weil man geglaubt hat, in dieser Beziehung von der preussischen Bestimmung abweichen, ihr etwas anderes substituiren zu müssen. Was also das Ministerium aus jenem Gesetze für sich anzieht, das würden mit mehr Recht auch die Beschwerdeführer für sich anziehen können. Ich komme nun zu dem schwächsten aller Gründe. Man meint, die Erläuterung des Ministerii lasse sich rechtfertigen aus der Geschichte der sächsischen Gesetzgebung über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen. Das würde allerdings eine sehr richtige Folgerung sein, wenn man bloß im Allgemeinen die Tendenz ins Auge fassen wollte, die man bei Entwerfung des Gesetzes befolgt hat. Damals nahm man auf den Berechtigten keine Rücksicht. Sollte daher das noch heute gelten, was damals galt, sollte dasselbe Princip noch obwalten, dann müßte allerdings jede Erläuterung, die jetzt erfolgen sollte, zum Nachtheile der Berechtigten ausfallen, und auch diese Erläuterung wäre gerechtfertigt. Doch ich will nicht weiter in diese Frage eingehen, ich muß wünschen, daß man den Schleier nicht lüfte, den die Zeit über die Geschichte unsers Ablösungsgesetzes geworfen hat; es würden sonst die gerechten Klagen der Berechtigten wieder laut werden, Klagen, die schon bei verschiedenen Gelegenheiten das Ohr der Organe der Staatsregierung auf eine nicht angenehme Weise berührt haben. Doch ich finde ein Wort in dem Deputationsbericht, das mir auffällt, und sollte sich wirklich die hohe Staatsregierung zu diesem Worte bekennen, so stünde es traurig um den Ruf unserer Gesetzgebung. Die Macht des Zufalls soll nämlich in der Gesetzgebung wirksam sein. Nun, meine Herren, wenn man das behaupten will, so sollte man fast wünschen, wir berieten heute in geheimer Sitzung. Es wäre wirklich sehr betrübend, ja es würde heißen, das Vertrauen des Publikums in die Weisheit der Gesetzgebung untergraben, wenn die Regierung bekennen wollte, daß auch der Zufall seine Rolle in der sächsischen Gesetzgebung spiele.